

Bundessozialgericht
- 2 RU 5/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte: 1.,
2.,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. Oktober 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 26. Juni 1979 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger hatte am 20. September 1973 einen Arbeitsunfall erlitten, durch den sein linkes Knie betroffen worden war und der bis zum 24. November 1973 Arbeitsunfähigkeit bedingte. Rente wurde deswegen nicht gewährt.

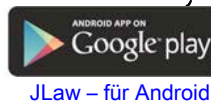
Am 27. Dezember 1973 erlitt der Kläger einen weiteren Arbeitsunfall. Er war beim Rangieren zwischen die Pufferflächen zweier Eisenbahnwagen geraten. Die Beklagte gewährte ihm wegen der Folgen dieses Unfalls durch Bescheid vom 9. September 1974 für die Zeit vom 5. März bis 30. Juni 1974 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) vom 30 vH. Als Unfallfolgen erkannte sie an: Folgenlos abgeheilte Rippenserienbrüche 5 bis 7 links, Zustand nach Entfernung der Milz, druckempfindliche Narbe unter dem linken Rippenbogen, Zustand nach linksseitiger Nierenkontusion.

Mit der beim Sozialgericht (SG) Augsburg erhobenen Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Verletztenrente vom 5. März bis 27. April 1974 nach einer MdE von 75 vH, vom 28. April bis 27. Juli 1974 nach einer MdE von 50 vH und ab 28. Juli 1974 nach einer MdE von 30 vH begehrt. Er hat ua geltend gemacht, daß der Arbeitsunfall vom 20. September 1973 erwerbsmindernde Folgen hinterlassen habe. Bei dem weiteren Arbeitsunfall vom 27. Dezember 1973 sei es zusätzlich zu einer Verletzung des Ober- und Unterkiefers mit Zahnverlust gekommen.

Das SG hat die Beklagte zur Gewährung einer Verletztenrente vom 5. März bis 27. April 1974 nach einer MdE von 75 vH, vom 28. April bis 27. Juli 1974 nach einer MdE von 50 vH und vom 28. Juli 1974 bis 27. Dezember 1975 nach einer MdE von 25 vH verurteilt (Urteil vom 19. Januar 1977).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 26. Juni 1979). Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Einschätzung des Grades der MdE beruhe hinsichtlich der unfallbedingten Nierenkontusion auf dem Gutachten der Dres. S und E von der Urologischen Klinik des Krankenhauszweckverbandes A vom 12. Juli 1974 und in bezug auf die übrigen anerkannten Unfallfolgen auf dem Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. S vom 24. Oktober 1975. Der vom LSG gehörte Facharzt für Chirurgie Dr. W habe in seinem Gutachten vom 17. April 1979 ausgeführt, daß auch die beim Kläger am 25. Februar 1976 von Dr. S durchgeführte Revision im Narbenbereich zu keiner höheren MdE als 10 vH seit dem 28. Dezember 1975 geführt habe. Daß der Kläger darüberhinaus durch den Unfall vom 27. Dezember 1973 infolge eines Sturzes auf das Gesicht Platzwunden und Zahnschäden erlitten habe, wie Dr. K in seinem Bericht vom 28. Mai 1975 ausführe, könne nicht zutreffen. Der Kläger habe Dr. K -
erstmalig am 7. März 1974 aufgesucht; zu diesem Zeitpunkt könnten Platzwunden nicht mehr bestanden haben. Die Angaben hierüber durch Dr. K könnten deshalb nur auf Auskünften des Klägers beruhen, deren Richtigkeit im Hinblick auf den Durchgangsarztbericht und die Krankengeschichte bezweifelt werden müsse. Es liege daher der von den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. G und Dr. A von der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität M im Gutachten vom 28. Oktober 1976 geäußerte Verdacht nahe, daß der Kläger bei früheren tätlichen Angriffen eine entsprechende Gesichtsverletzung erlitten habe. Eine Anhörung des Dr. F sei nicht erforderlich. Nach dem Bericht der Dres. B und H von der Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten der Universität M vom 4. Dezember 1975 könne die beim Kläger festgestellte Innenohrschwerhörigkeit nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 27. Dezember 1973 zurückgeführt werden. Dafür fehle es an dem Nachweis eines entspre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

chenden Kopftraumas. Es seien auch keine Folgen eines solchen Traumas festzustellen, die den Hörschaden hätte bewirken können. Folgen des Arbeitsunfalls vom 20. September 1973 seien zumindest ab 28. Dezember 1975 nicht mehr vorhanden. Der Kläger habe damals nicht einen Bruch des linken Kniegelenks, sondern lediglich eine Prellung bzw Stauchung erlitten. Die gegenwärtigen Beschwerden des Klägers beruhten nach dem Gutachten des Dr. S vom 24. Oktober 1975 auf beiderseits vorhandenen Verschleißerscheinungen.

Der Senat hat die Revision durch Beschluß vom 18. Dezember 1979 (2 BU 189/79) zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Bereits die anerkannten Unfallfolgen bedingten einen höheren Grad der MdE als vom LSG angenommen worden sei, insbesondere weil seit der Narbenoperation durch Dr. S ständige Beschwerden vorhanden seien. Er habe deswegen in der Berufungsbegründung vom 29. April 1977 die Einholung eines Gutachtens von der Universitätsklinik M beantragt. In der Berufungsbegründung habe er auch erneut vorgetragen, daß er durch den Unfall Platzwunden und Zahnschäden erlitten habe, und beantragt, den Stationsarzt der Station 17 des Hauptkrankenhauses A, wo er nach dem Unfall behandelt worden sei, und Dr. K als sachverständigen Zeugen zu vernehmen. Die Platzwunden seien innen im Unter- und Oberkiefer noch vorhanden gewesen, als Dr. K ihn am 7. März 1974 untersucht habe. Wären diese Ärzte vernommen worden, wären die Zahnschäden als Unfallfolgen bewiesen worden. Denn dann wären auch Prof. Dr. Dr. G und Dr. A im Gutachten vom 28. Oktober 1976 zu dem Ergebnis gekommen, daß die festgestellten Zahnschäden wahrscheinlich auf den Arbeitsunfall vom 27. Dezember 1973 zurückzuführen seien. Auch der bei ihm bestehende Gehörschaden sei Folge dieses Unfalls. Der durch den Arbeitsunfall vom 20. September 1973 verursachte Bruch des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

linken Kniegelenks sei zwar wieder verheilt, jedoch habe er noch erhebliche Beschwerden. Das LSG hätte daher dem schon in der Berufungsbegründung vom 29. April 1977 gestellten Antrag auf Einholung von Gutachten von dem Facharzt für Orthopädie Dr. K. in A und den H Heilanstalten in A oder der orthopädischen Abteilung der Universitätsklinik M stattgeben müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 26. Juni 1979 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Urteils des SG Augsburg vom 19. Januar 1977 zu verurteilen, ihm über den 28. Juli 1974 hinaus bis auf weiteres Rente nach einer MdE vom 30 vH zu gewähren, hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 26. Juni 1979 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß der Sachverhalt von den Gerichten umfassend erforscht worden sei. Die Revisionsbegründung enthalte keinerlei neue Tatsachen, die eine andere Entscheidung zuließen. Unfallbedingte Zahnschäden und Gesichtsverletzungen seien im ersten und in den folgenden Durchgangsarztberichten nicht geschildert worden. Falls sie vorhanden gewesen wären, wären sie in die Befundschilderung aufgenommen worden. Das LSG habe auf den von den Sachverständigen geäußerten Verdacht hingewiesen, daß die Gesichts- und Zahnverletzungen bei Raufhändel eingetreten sein könnten. Der Gehörschaden sei nicht unfallbedingt, denn es habe keine Verletzung des Schädels vorgelegen. Der Verlust der Milz bedinge nach gesicherter Rechtsprechung



- 6 -

nur eine MdE von 10 vH. Der Unfall vom 20. September 1973 stehe mit dem Unfall vom 27. Dezember 1973 in keinem Zusammenhang; er könne daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Nach § 581 Abs 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- wird Verletztenrente gewährt, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Arbeitsunfalls um wenigstens ein Fünftel (20 vH) gemindert ist. Der Höhe nach ist die Rente der Teil der Vollrente, der dem Grad der MdE entspricht.

Der Kläger war durch die im Bescheid vom 9. September 1974 festgestellten (anerkannten) unfallbedingten Gesundheitsstörungen nach der vom LSG aufgrund des Beweisergebnisses vorgenommenen Bewertung in der Zeit vom 28. Juli 1974 bis 27. Dezember 1975 nur um 25 vH in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert; danach erreichte die MdE nicht mehr einen zum Rentenbezug berechtigenden Grad. Die Schätzung des Grades der MdE durch eine Tatsacheninstanz beruht auf der Ausübung des Rechts, nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG). Soweit die tatsächlichen Grundlagen, von der die Schätzung ausgeht, von der Revision nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffen werden (§ 163 SGG), kann eine solche Schätzung nur daraufhin nachgeprüft

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

werden, ob die gesetzlichen Grenzen des richterlichen Ermessens überschritten worden sind. Die Schätzung selbst kann das Revisionsgericht nicht durch eine eigene Schätzung ersetzen (BSGE 4, 147, 149).

Die Revision sieht einen Verfahrensverstoß darin, daß das LSG bei der Beurteilung der Frage, in welchem Ausmaß der Kläger durch den als Unfallfolge anerkannten Verlust der Milz und die dadurch bedingten Folgeschäden in seiner Erwerbsfähigkeit vom 28. Juli 1974 an gemindert ist, dem vom SG eingeholten Gutachten des Dr. S vom 24. Oktober 1975 gefolgt ist und nicht die spätere Narbenoperation durch Dr. S am 25. Februar 1976 berücksichtigt habe. Die darin liegenden Rügen, das LSG habe nicht gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt und sei auch seiner sich aus § 103 SGG ergebenden Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen, sind nicht begründet. Zur Frage etwaiger weiterer Unfallfolgen durch die von Dr. S vorgenommene Narbenrevision hat das LSG ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. W vom 17. April 1979 eingeholt und im angefochtenen Urteil dahin gewürdigt, daß der operative Eingriff durch Dr. S über eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit hinaus keine höhere MdE - auch nicht zeitweise - bedinge. Die Beschwerden des Klägers vor und nach diesem Eingriff beruhten und beruhen nach der Beweiswürdigung des LSG im ganz überwiegenden Maß auf einem konstitutionsbedingten kleinen Narbenbruch, einer unfallfremden Leistenhernie und einer Divertikulose. Auch wenn diese Beweiswürdigung des LSG unrichtig oder nicht erschöpfend sein sollte, betrifft sie nicht den Gang des Verfahrens, sondern allenfalls den Inhalt der Entscheidung. Sie ist daher auch kein Verfahrensmangel, sondern allenfalls ein Mangel in der Urteilsfindung (BSGE 2, 236, 237). Die Sachaufklärungsrüge greift ebenfalls nicht durch. Nach § 103 SGG hat das Gericht zwar den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht würde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

seine Aufklärungspflicht allerdings verletzen, wenn es seine Feststellungen auf ein Gutachten stützte, das in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht ausreichend ist. Voraussetzung einer Nachprüfung des Berufungsverfahrens in dieser Richtung ist jedoch, daß der Revisionskläger im einzelnen Tatsachen anführt, aus denen sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß das Berufungsgericht seiner Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts nicht nachgekommen ist, indem es etwa Beweismittel ungenutzt ließ, obwohl die bisher erhobenen Beweise zu einer sicheren tatsächlichen Feststellung nicht ausreichten (BSGE 1, 91, 93). Bei der im vorliegenden Fall gegebenen Sachlage hätte der Revisionskläger die von ihm behauptete Verletzung der Aufklärungspflicht näher begründen und insbesondere darlegen müssen, warum das vom LSG zur Beurteilung der mit der Narbenrevision zusammenhängenden Körperschäden von Dr. W eingeholte Gutachten vom 17. April 1979 nicht als ausreichend angesehen werden kann und das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten von Amts wegen von der Universitätsklinik M einzuholen. In der Revisionsbegründung ist der Kläger aber nicht einmal auf das Gutachten des Dr. W eingegangen.

Das LSG ist sonach rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger wegen der anerkannten Unfallfolgen vom 28. Juli 1974 an bis 28. Dezember 1975 um 25 vH in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war.

Anders verhält es sich jedoch, soweit der Kläger zusätzlich Gesichtsverletzungen und insbesondere einen Zahnverlust als Unfallfolgen geltend macht. Es trifft zwar zu, wie das LSG ausführt, daß weder in den Durchgangsarztberichten noch in der vom SG beigezogenen Krankengeschichte über die stationäre Behandlung des Klägers im Anschluß an den Unfall vom 27. Dezember 1973 etwas über Gesichtsver-



- 9 -

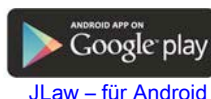
letzungen und Zahnschäden verzeichnet ist. Der Kläger hat jedoch behauptet, er habe gegenüber dem Stationsarzt der Station 17 des Hauptkrankenhauses A über Kiefer- und Zahnschmerzen geklagt. Er hat die Vernehmung dieses Arztes beantragt. Das LSG hat diese Möglichkeit, den Sachverhalt dahin weiter aufzuklären, ob Gesichtsverletzungen und Zahnschäden aufgetreten waren, ohne Begründung nicht wahrgenommen. Darüber hinaus hat Dr. K in einem Schreiben vom 28. Mai 1975 Platzwunden an Ober- und Unterkiefer des Klägers sowie abgeschlagene Zähne bescheinigt. Das LSG war nach § 103 SGG verpflichtet aufzuklären, ob es sich dabei um Folgen des dafür angeschuldigten Unfalls handelt. Dieser Verpflichtung durfte sich das LSG nicht mit der Behauptung entziehen, daß bei der ersten Inanspruchnahme des Dr. K durch den Kläger am 7. März 1974 Platzwunden nicht mehr bestanden haben und Angaben hierüber von Dr. K nur auf Auskünften des Klägers beruhen könnten. Das LSG hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, Dr. K zumindest schriftlich zu befragen (§ 106 Abs 3 Nr 3 SGG), ob er selbst bei dem Kläger Platzwunden festgestellt habe. Prof. Dr. Dr. G und Dr. A haben im Gutachten vom 28. Oktober 1976 zwar an einer unfallbedingten Fraktur am Gesichtsskelett Zweifel gehabt, aber eine mit dem Unfall im Zusammenhang stehende Fraktur und einen Zahnverlust auch nicht ausschließen können. Einer weiteren Sachaufklärung war das LSG auch nicht deshalb enthoben, weil die Sachverständigen auf die Personalakten des Klägers verwiesen haben, wonach der Kläger 1971 wiederholt tätlichen Angriffen von Landsleuten ausgesetzt gewesen sei. Nach der von der Beklagten im Beschwerdeverfahren vorgelegten Ablichtung eines Vermerks aus der Personalakte des Klägers vom 13. Mai 1971 (H F) hatte der Kläger als Grund für seine Absicht, nicht mehr zum Dienst zu erscheinen, angegeben, daß er wiederholt von Landsleuten zusammengeschlagen worden sei und deshalb in Frankfurt um sein Leben fürchte. Welcher Art etwa dabei erlittene Verletzungen waren, insbesondere ob es zu einer Fraktur im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gesichtsbereich und zu Zahnverlusten gekommen war, kann dem Vermerk nicht entnommen werden. Da das Revisionsgericht die für erforderlich gehaltene Sachaufklärung nicht selbst vornehmen kann, muß schon aus diesem Grund das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden.

Hinsichtlich der als unfallbedingt behaupteten Schwerhörigkeit des Klägers lagen dem LSG der Bericht der Dres. B und H vom 4. Dezember 1975 und der Bericht des Dr. P vom 17. Mai 1976 vor. In beiden Berichten wird die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Schwerhörigkeit mit dem Arbeitsunfall vom 27. Dezember 1973 nicht erörtert. Nach Meinung des LSG sei ein ursächlicher Zusammenhang der Schwerhörigkeit mit diesem Unfall jedoch nicht wahrscheinlich, weil der Nachweis eines entsprechenden Kopftraumas fehle und außerdem von den untersuchenden Ärzten keine Folgen eines solchen Traumas, das den Hörschaden hätte bewirken können, gefunden worden seien. Damit hat das LSG eine medizinische Frage beurteilt, ohne darzulegen, daß es die dafür erforderliche Sachkunde selbst besitzt und worauf diese beruht. In dem Bericht der Dres. B und H vom 4. Dezember 1975 ist lediglich ausgeführt, daß sich kein Hinweis für eine Pyramidenquerfraktur links feststellen lassen. Anscheinend hat das LSG angenommen, daß nur bei einer solchen Fraktur ein unfallbedingter Hörschaden in Betracht zu ziehen sei. Ob dies medizinisch-wissenschaftlich zutreffend ist, kann jedoch dem Bericht nicht entnommen werden. Da das LSG seine eigene Sachkunde zur Beantwortung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schwerhörigkeit nicht dargelegt hat, ist dem Revisionsgericht die Nachprüfung verwehrt, ob das LSG die Sachkunde zur Beurteilung der medizinischen Frage gehabt hat. Das ist ein wesentlicher Verfahrensmangel (BSG SozR Nr 33 zu § 103 SGG). Auch insoweit wird das LSG die erforderliche Sachaufklärung durchzuführen haben, sofern es seine medizinische Sachkunde zur Beurteilung der medizinischen Frage nicht darlegt.



Dem am 20. September 1973 erlittenen Unfall des Klägers kommt für den weiteren Unfall vom 27. Dezember 1973 insofern Bedeutung zu, als nach § 581 Abs 3 RVO dem Kläger wegen der Folgen dieses Unfalls nach dem 27. Dezember 1975 auch dann eine Rente zu gewähren wäre, wenn die durch den Unfall bedingte MdE nur 10 vH beträgt, der Kläger aber gleichzeitig infolge des Arbeitsunfalls vom 20. September 1973 noch um mindestens 10 vH in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Das LSG ist aufgrund des Gutachtens des Dr. S vom 24. Oktober 1975 zu dem Ergebnis gekommen, daß Folgen des Unfalls vom 20. September 1973 die Erwerbsfähigkeit des Klägers ab 28. Dezember 1975 nicht mehr in messbarem Grad mindern. Der Kläger habe bei diesem Unfall keinen Bruch des linken Kniegelenks, sondern lediglich eine Prellung bzw Stauchung erlitten. Die jetzt noch geklagten Beschwerden beruhten auf Verschleißerscheinungen, die auch am rechten Kniegelenk vorhanden seien. Zur Einholung weiterer Gutachten vom Amts wegen, wie vom Kläger beantragt, brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen, zumal da der Kläger nach den von den behandelnden Ärzten Dr. S und Dr. K beigezogenen Berichten vom 3. und 24. Januar 1975 an weiteren Knochen- und Gelenkserkrankungen leidet und der Verdacht einer primär-chronischen Polyarthrititis besteht. Das Vorbringen der Revision, das im wesentlichen nur die Beschwerde des Klägers wiedergibt, ist nicht geeignet, hinsichtlich des Unfalls eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) darzulegen. Der Hinweis darauf, daß das LSG über die Anträge auf Einholung weiterer Gutachten von Amts wegen hinweggegangen sei, vermag einen Verfahrensmangel nicht zu begründen. Denn nach § 103 SGG ist das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.



Das angefochtene Urteil war wegen der dargelegten Verfahrensmängel aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)